

MANDANTEN - INFORMATION 5/2007 (Oktober 2007)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Oktober 2007	12.11.2007	07.11.2007	15.11.2007
	November 2007	10.12.2007	07.12.2007	13.12.2007
Vierteljahreszahler	III.Quartal	10.10.2007	07.10.2007	15.10.2007
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	IV.Quartal	10.12.2007	07.12.2007	13.12.2007
	IV. Quartal	15.11.2007	12.11.2007	19.11.2007
Gewerbesteuer				
Verzugszins Verbraucher = 8,17 %; Unternehmer = 11,17 %			Basiszinssatz: ab 01.07.2007 = 3,17 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
Juli 2007 = 112,8		August 2007 = 112,7		September 2007 = 112,8
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
August 2007	1,3622	159,05	1,6383	0,67766
September 2007	1,3896	159,82	1,6475	0,68887

Automatisierter Kontenabruf verfassungsgemäß und nicht anfechtbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen beschäftigt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Der mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit am 1.4.2005 in Kraft getretene automatisierte Abruf sogenannter **Kontenstammdaten** wie Name, Geburtsdatum und Kontonummer verstößt weitestgehend nicht gegen **datenschutzrechtliche Bestimmungen**. Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es unter anderem, die Verfolgung von Delikten wie Steuerhinterziehung und Sozialbetrug zu erleichtern.

Kontenabruf durch Finanzbehörden

Kontenabfragen durch Finanzbehörden für Zwecke der Erhebung von Steuern sind **mit dem Grundgesetz vereinbar**. Finanzbehörden können Kontenabrufe danach insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen vornehmen:

- Wenn nach Einführung der **Abgeltungssteuer** ab dem 1.1.2009 Kapitaleinkünfte auf Antrag dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.
- Wenn die Höhe der Kapitalerträge für die Berechnung der Abzugsfähigkeit von **Spenden**,

außergewöhnlichen Belastungen oder **Kinder-einkommen** benötigt wird.

- Zur Feststellung von **Einkünften aus Kapitalvermögen** und privaten Veräußerungsgeschäften in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich 2008.
- Zur Erhebung von **bundesgesetzlich geregelten Steuern** wie z.B. Grund- und Gewerbesteuer.
- Wenn bei den übrigen Einnahmen oder Ausgaben des Steuerpflichtigen Anhaltspunkte für die **Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit** der gemachten Angaben bestehen und der Steuerpflichtige einem Kontenabruf zustimmt. Stimmt er nicht zu, darf das Finanzamt in diesen Fällen seinen Schätzungsrahmen großzügig ausnutzen.

Der Gesetzgeber war nicht gehalten, eine Pflicht der jeweils handelnden Behörde zur **Benachrichtigung des Betroffenen** nach jedem Kontenabruf vorzusehen.

Bleibt der Kontenabruf für den Betroffenen **ohne nachteilige Folgen**, wiegt dessen Feststellungs- und Unterlassungsinteresse nicht so schwer, dass ihm stets aktiv die für eine gerichtliche Geltendmachung erforderlichen Kenntnisse verschafft werden müssten.

Kontenabruf durch Sozialbehörden

Beanstandet hat das BVerfG lediglich die unklaren Formulierungen zu den Abrufmöglichkeiten der

Sozialbehörden für Zwecke der Erhebung und zur Überprüfung der Berechtigung für den **Bezug von Sozialleistungen**. Denn die Norm legt den Kreis der Behörden, die ein Ersuchen zum Abruf von Kontenstammdaten stellen können, und die Aufgaben nicht hinreichend fest. Das BVerfG hat hier jedoch lediglich eine **Präzisierung** der gesetzlichen Regelung bis zum **31.5.2008** angemahnt und die Norm für **weiter anwendbar** erklärt.

Unfallkosten nicht immer mit der Ein-Prozent-Regel abgegolten

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen **Firmenwagen** zur Verfügung, müssen die Arbeitnehmer in der Regel den damit verbundenen sogenannten geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Als **geldwerter Vorteil** werden Einnahmen eines Arbeitnehmers bezeichnet, die nicht aus Geld bestehen, wie z.B. eine Wohnung oder ein Fahrzeug, die einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden. Der geldwerte Vorteil gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Vorteil wird in den meisten Fällen monatlich mit einem Prozent des Pkw-Bruttolistenpreises bewertet. Durch den Ansatz dieser **pauschalen** Ein-Prozent-Regel sind die Kosten abgegolten, die unmittelbar durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeugs veranlasst sind und typischerweise bei der privaten Nutzung anfallen.

Im Urteilsfall hat der Bundesfinanzhof für das Streitjahr 1997 entschieden, dass **Unfallkosten** nicht von der Ein-Prozent-Regel erfasst werden. Verzichtet der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer also auf die Zahlung von **Schadenersatz** für einen während einer beruflichen Fahrt alkohol-

bedingt entstandenen Unfallschaden, können diese Kosten einen zusätzlichen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer darstellen, den er zu versteuern hat.

Das ist zumindest immer dann der Fall, wenn die Schadenersatzforderung nicht zum **Werbungskostenabzug** berechtigt. Ein Werbungskostenabzug ist in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn das auslösende Moment für den Verkehrsunfall die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit war. Zwar ist z.B. ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen Verkehrsvorschriften für den Abzug der dadurch entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten generell unschädlich. Das gilt allerdings nicht mehr, wenn Alkohol die Fahrtüchtigkeit beeinflusst hat.

Zu beachten ist, dass Unfallkosten **ab dem Jahr 2007** generell nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eingestuft werden, sofern sie mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Die Problematik kann dann nur noch auf Fälle im Rahmen von Dienstreisen übertragen werden.

Verlängerung der Zahlungsfrist für Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen **Anspruch auf Übereignung** eines inländischen Grundstücks begründen. Die Grunderwerbsteuer beträgt zurzeit 3,5 Prozent vom Kaufpreis bzw. der Gegenleistung.

Der Übergang an dem Grundstückseigentum vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt durch die Umschreibung im Grundbuch. Diese kann aber erst stattfinden, wenn die Grunderwerbsteuer bezahlt ist und dem Notar die **grunderwerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorliegt. Die Grunderwerbsteuer wird regelmäßig einen Monat nach der Bekanntgabe des Grunderwerbsteuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf bereits in diesem Bescheid eine **längere Zahlungsfrist** setzen. Bis zu dieser „neuen“ Fälligkeit entstehen dem Steuerschuldner in diesen Fällen weder Säumniszuschläge noch Stundungszinsen.

Die Gewährung einer längeren Zahlungsfrist kommt insbesondere in Betracht, **wenn**

- der Steuerschuldner seinen Wohnsitz/Sitz im **Ausland** hat,
- sich die Auszahlung von eingeplanten Finanzierungsmitteln **unvorhersehbar** verzögert,
- Umstände, wie **Zahlungsschwierigkeiten des Käufers**, eingetreten sind, die zum Scheitern des Vertrags führen können.

Nicht von der Verlängerungsmöglichkeit ist allerdings z.B. folgender Fall umfasst, da sich die Auszahlung der Finanzierungsmittel **nicht unvorhersehbar** verzögert:

Es liegt ein notarieller Kaufvertrag vom 1.2.2007 über eine Eigentumswohnung vor. Die Wohnung

wird am 1.11.2007 fertiggestellt. Da der Kaufpreis ebenfalls erst am 1.11.2007 fällig ist, stellt die Bank die Darlehensmittel erst zum Fertigstellungs-

termin der Wohnung zur Verfügung. In diesem Fall wird die Grunderwerbsteuer bereits zeitnah **nach Abschluss des Kaufvertrags** fällig.

Bei Grundstückskauf Grunderwerbsteuer auf Erschließungsmaßnahmen vermeiden

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Wert der **Gegenleistung**. Als Gegenleistung gilt bei einem Immobilienerwerb der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Dabei ist für den Umfang der Bemessungsgrundlage entscheidend, in welchem **Zustand** das Grundstück Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist:

Ist ein Baugrundstück zum Zeitpunkt, in dem ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden soll bereits **erschlossen**, führt dieser Umstand regelmäßig zu einem höheren Kaufpreis und damit folglich auch zu einer höheren Grunderwerbsteuer. Ist allerdings Gegenstand des Kaufvertrags ein **unerschlossenes Grundstück**, erhöhen die zu erwartenden Zahlungen für die künftige Erschlie-

ßung nicht die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Verpflichtet sich jedoch der Verkäufer, dem Käufer das zum **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** noch nicht erschlossene Grundstück in einem erschlossenen Zustand zu verschaffen, fällt die Grunderwerbsteuer regelmäßig auch auf den Teil des Kaufpreises an, der auf die Erschließung entfällt.

Um den **Anfall von Grunderwerbsteuer** für Erschließungskosten zu **vermeiden**, kann es daher ratsam sein, zwei Verträge abzuschließen: Einen Kaufvertrag über das unerschlossene Grundstück und einen Werkvertrag über die Erschließung des Grundstücks.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer ersten Entscheidung zu der seit Jahresbeginn gekürzten Pendler-/Entfernungspauschale ebenfalls ernsthafte **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** der gesetzlichen Neuregelung geäußert.

Seit dem 1.1.2007 sind Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich **nicht mehr als Werbungskosten** einzustufen. Ab dem 21. Entfernungskilometer werden sie lediglich **wie Werbungskosten** im steuerrechtlichen Sinn behandelt.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung ist umstritten. In dem der Entscheidung des BFH zugrunde liegenden Fall hat das Niedersächsische Finanzgericht die Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags angeordnet, der die anfallenden Fahrtkosten **ab dem ersten Kilometer** erfasst. Die vom Finanzamt dagegen eingelegte Beschwerde hat der BFH nun zurückgewiesen. Damit folgt er nicht der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen, wonach das öffentliche Interesse an einer **geordneten Haushaltsführung** höher zu bewerten sei als das individuelle Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Denn nach Auffassung des BFH ist offensichtlich, dass die Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte jedenfalls nach bisherigem Verständnis **beruflich veranlasst** und zur Erwerbssicherung unvermeidlich sind. Hierbei gilt das Motto: Wer sich nicht zu seiner Arbeitsstätte begibt, verdient auch nichts.

Auch wenn diese Entscheidung aufgrund einer „summarischen“ Prüfung im Aussetzungsverfahren erfolgte und dies nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren vor dem BFH oder den beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Verfahren ist, dürfte sie dennoch Signalwirkung haben. Die Entscheidung hat folgende Auswirkungen:

- **Selbstständigen** wird es bei Einsprüchen gegen den abweichenden Ansatz im Vorauszahlungsbescheid und
- **Arbeitnehmern** bei Einsprüchen gegen die abweichende Feststellung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte

künftig leichter fallen, im Wege der Aussetzung der Vollziehung den beantragten Freibetrag **vorläufig** in voller Höhe, d.h. ab dem 1. Kilometer, gewährt zu bekommen.

Ob dies **sinnvoll** ist, kann aber nicht generell gesagt werden. Denn dann, wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung nicht feststellt, muss in den Fällen, in denen der Freibetrag ab dem 1. Kilometer vorläufig eingetragen wurde, mit einer Steuernachzahlung gerechnet werden. Einkommensteuerbescheide ab 2007 werden wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale zudem von Amts wegen für vorläufig erklärt. Damit bleibt der Steuerfall „automatisch“ bis zu einer Entscheidung des BVerfG insoweit „offen“.

Pflegeaufwand für die „Stufe 0“ als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Außergewöhnliche Belastungen liegen immer dann vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig **größere Aufwendungen** als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen.

Ist ein Steuerpflichtiger in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, können die gesondert in Rechnung gestellten Pflegesätze, die das Alten-/Pflegeheim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der „**Pflegestufe 0**“ vereinbart hat, als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.

Damit kann im Ergebnis die Pflegebedürftigkeit nicht nur durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Feststellungen des Medizinischen Dienstes zur Einstufung in eine Pflegestufe nachgewie-

sen werden. Vielmehr können für die Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen auch **andere objektive Nachweise** genügen. Werden wie im Urteilsfall einem Heimbewohner vom Alten-/Pflegeheim Pflegesätze der „Pflegestufe 0“ gesondert in Rechnung gestellt, ist davon auszugehen, dass er pflegebedürftig war und das Heim entsprechende erforderliche Pflegeleistungen erbracht hat. Dass mit diesem Pflegesatz, ebenso wie mit den Pflegesätzen für die Pflegestufen I bis III, neben den stationären Pflegeleistungen auch die **soziale Betreuung** vergütet wird, steht der Abziehbarkeit nicht entgegen.

Der Pflegesatz der „Pflegestufe 0“ ist von Pflegebedürftigen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, selbst zu tragen. Die **Pflegekassen** übernehmen diese Aufwendungen nicht.

Betriebliche Altersvorsorge soll auch über 2008 hinaus begünstigt werden

Der im August 2007 vom Bundeskabinett verabschiedete **Gesetzentwurf** zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge sieht vor, dass die Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus dauerhaft erhalten bleibt.

Sozialversicherungsfreiheit

Seit der Rentenreform 2001 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, Teile des Gehalts steuer- und sozialabgabenfrei zum **Aufbau einer Betriebsrente** zu verwenden. Dieses Verfahren wird als Entgeltumwandlung bezeichnet. Derzeit gelten bis zu 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht als Arbeitsentgelt und sind **frei von Sozialversicherungsabzügen**.

Diese Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung soll nun in derselben Form und Höhe wie bisher **über 2008 hinaus** unbefristet fortgesetzt werden. Das gilt z.B. für Direktzusagen, die

Unterstützungs- und Pensionskassen, die Pensionsfonds und die Direktversicherungen.

Unverfallbarkeit

Neben der Verlängerung der Sozialabgabenfreiheit sieht der Gesetzentwurf außerdem vor, das **Lebensalter** für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften **von 30 auf 25 Jahre abzusenken**.

Derzeit können Arbeitnehmer ihre Anwartschaften trotz fünfjährigem Bestehen verlieren, wenn sie vor Erreichen des 30. Lebensjahrs den Job wechseln oder aus anderen Gründen aus dem Betrieb ausgeschieden. Nunmehr sollen ab 2009 neu zugesagte Betriebsrentenanwartschaften **schon ab Vollen- dung des 25. Lebensjahrs** unverfallbar sein, soweit die Zusage bereits fünf Jahre bestanden hat. **Ab 2001 erteilte Zusagen** sollen nur einbezogen werden, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis Ende 2013 fortbesteht.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht auf das Inland beschränkt

Der **Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2008** sieht vor, dass haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse sowie Pflegeleistungen nicht nur in inländischen Haushalten, sondern auch in Haushalten, die in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, gefördert werden sollen. Damit soll die aktuelle Beschränkung der Förderung auf im Inland befindliche Haushalte in allen noch **offenen Fällen** entfallen.

Ausweitung der Steuerermäßigung

Die geplante Steuerermäßigung für Haushalte im Ausland soll schon für **haushaltsnahe Dienstleistungen ab dem Veranlagungszeitraum 2003** gelten. Die verbesserten Regelungen für **Handwerker- und Pflegeleistungen** sollen auf Auslands Haushalte **ab dem Veranlagungszeitraum 2006** anwendbar sein. Sogar der private Umzug ins Ausland soll gefördert werden. Begründet wird diese geplante Ausdehnung der Steuerermäßigung mit

der Anpassung an das Recht der Europäischen Union.

Das Jahressteuergesetz 2008 soll voraussichtlich im Dezember 2007 veröffentlicht werden. Damit wird es wahrscheinlich auch nicht vor Jahresende in Kraft treten. Dennoch sollten **Eigentümer oder Mieter** von Wohnungen im Ausland bereits im Vorgriff darauf ihre **Steuerbescheide offenhalten**, um die geplante rückwirkende Erweiterung der

Steuerermäßigung, so weit es, geht in Anspruch nehmen zu können.

Voraussetzungen

Das Auslandsdomizil muss dafür **nicht der Hauptwohnsitz** des Eigentümers oder Mieters sein. Erforderlich ist lediglich ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt, der sich auch in einem Pflegeheim befinden kann. Die Ausstattung muss jedoch für eine **Haushaltsführung geeignet** sein, also Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich enthalten.

Nach dem Tod eines Ehegatten keine automatische Zusammenveranlagung

Nach dem Tod eines Ehegatten steht das Veranlagungswahlrecht dessen Erben zu. Die Erben treten als **Gesamtrechtsnachfolger** in die steuerrechtliche Stellung des Verstorbenen ein. Schlägt der überlebende Ehepartner die Erbschaft aus und sind die nachrückenden Erben im Zeitpunkt der Erstellung der Einkommensteuererklärung noch nicht ermittelt, kann der überlebende Ehegatte nicht die Zusammenveranlagung für das Sterbepjahr wählen. Vielmehr ist bis zur **Ermittlung der Erben** getrennt zu veranlagern.

Die getrennte Veranlagung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Ehegatte diese wählt. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so unterstellt das Gesetz zunächst, dass die Zusammenveranlagung gewünscht wird. Das **Einverständnis der Erben mit der Zusammenveranlagung** kann aber nur dann unterstellt werden, wenn diese Kenntnis von ihrer Erbenstellung und den steuerlichen Vor-

gängen des Erblassers haben. Stehen die Erben noch nicht fest, kann nicht von dem vorausgesetzten Einvernehmen zwischen den zur Ausübung des Wahlrechts Berechtigten ausgegangen werden. Zudem gibt es **keinen allgemeinen Vorrang** der gemeinsamen vor der getrennten Veranlagung, sie stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Eine Zusammenveranlagung kann in solchen Fällen nur dann ohne ausdrückliches Einverständnis durchgeführt werden, wenn sie den **Interessen der noch zu bestimmenden Erben** entsprechen würde. Ist aber die Frage offen, ob der Anspruch auf Erstattung der beim Verstorbenen einbehaltenen Lohnsteuer dem Ehepartner oder dem Erben zusteht, sind die abweichenden Interessen der unbekannteren Erben offensichtlich. Das gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass der Nachlass möglicherweise sogar letztendlich dem Fiskus zusteht.

Schuldzinsen können nach Betriebsaufgabe zu Werbungskosten führen

Schuldzinsen für betrieblich aufgenommene Darlehen sind nach einer Betriebsaufgabe regelmäßig **keine nachträglichen Betriebsausgaben**, wenn aus privaten Gründen nicht alle zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter zur Deckung der Schulden veräußert werden.

Ein Unternehmer kann **nicht beliebig entscheiden**, ob er im Falle einer Betriebsaufgabe betrieblich veranlasste Verbindlichkeiten tilgt oder nicht. Es besteht der **Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung**. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zulässig, wenn die Verwertung zur Schuldentilgung durch betriebliche Gründe verhindert wird.

Im Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige bei Aufgabe seiner gewerblichen Tätigkeit fremdfinanzierte betriebliche Büroräume und ein Fahrzeug in sein Privatvermögen überführt. In diesem Fall sind die Schuldzinsen des noch bestehenden betrieblichen Darlehens nicht als nachträgliche Betriebsausgabe aus der gewerblichen Tätigkeit abziehbar. Denn der Steuerpflichtige hat lediglich **aus privaten**

Gründen das Haus und das Fahrzeug nicht zur Schuldentilgung veräußert.

Da der ehemalige Handelsvertreter die Büroräume und das Fahrzeug aber im Rahmen seiner neuen nicht selbstständigen Tätigkeit weiternutzte, können die weiter anfallenden Schuldzinsen grundsätzlich als Werbungskosten **bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit** berücksichtigt werden. Allerdings nur in dem für diese Einkunftsart vorgegebenen Umfang. Denn werden Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe ins Privatvermögen übernommen, sind die verbleibenden betrieblichen Verbindlichkeiten – gleichgültig zu welchem Zweck sie aufgenommen worden sind – diesen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Im konkreten Fall sind damit **folgende Konstellationen** möglich:

- Beim **Arbeitszimmer** können sich die aufzuteilenden Schuldzinsen nur unter den ab 2007 geltenden eingeschränkten Bedingungen auswirken. Der Mittelpunkt der neuen beruflichen

Tätigkeit des Steuerpflichtigen muss danach im häuslichen Arbeitszimmer liegen.

- Die Schuldzinsen für das Darlehen, welche für den **ehemaligen Betriebs-Pkw** aufgenommen wurden, können sich ebenfalls auswirken. Dabei ist jedoch nicht der gesamte Finanzierungsaufwand zu berücksichtigen, sondern nur der

Teilbetrag der tatsächlichen Kosten, der dem Anteil der beruflichen Fahrten an der gesamten Jahresfahrleistung entspricht. Werden die Kosten mit pauschalen Kilometersätzen angesetzt, kommt ein gesonderter Abzug der mit dem Pkw in Zusammenhang stehenden Schuldzinsen nicht in Betracht.

Insolvenzgeld wirkt sich erst im Zuflussjahr auf Kindergeldberechnung aus

Insolvenzgeld, welches einem Kind zufließt, kann im Zuflussjahr zu einer **Minderung der Bedürftigkeit des Kindes** führen. Das kann zur Folge haben, dass das Kindergeld und andere steuerlichen Vergünstigungen entfallen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes werden sämtliche Zu- und Abflüsse in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie anfallen. Lediglich innerhalb des Kalenderjahres ist nicht nach dem Zuflusszeitpunkt, sondern nach der wirtschaftlichen Zurechnung zu bestimmen, auf welche Mo-

nate sie „entfallen“. Dies gilt neben dem Zufluss von BAföG-Zuschüssen, Rentennachzahlungen und zu Unrecht ausgezahltem Arbeitslohn auch für das Insolvenzgeld.

Damit ist das Insolvenzgeld nicht auf den Zeitraum zu verteilen, für den es gezahlt wurde. Ist das Insolvenzgeld aufgrund einer beruflichen Tätigkeit im Vorjahr angefallen, jedoch erst im Folgejahr ausgezahlt worden, ist es im Zuflussjahr bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrags (aktuell: 7.680 EUR) mit einzubeziehen.

Zum Vorsteuerabzug beim Pkw-Gemeinschaftsleasing

Beim **Pkw-Gemeinschaftsleasing** (oder RentSharing) mieten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Fahrzeug gemeinsam. Der Arbeitgeber ist Mieter für die Zeit, in der das Fahrzeug unternehmerisch genutzt wird, während der Arbeitnehmer für die Zeit Mieter ist, in der er das Fahrzeug für private Fahrten nutzt. Die **umsatzsteuerliche Beurteilung** hängt von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen ab.

Grundsätzlich kann man aber davon ausgehen, dass die Leasing-Gesellschaft mit dem Arbeitgeber

und Arbeitnehmer jeweils eigene Mietverträge abschließt und der Arbeitnehmer eine eigene Mietrate zahlt. Entspricht diese Mietrate mindestens dem ertragsteuerlichen Vorteil der Privatnutzung bei einer Fahrzeugüberlassung durch den Arbeitgeber, gilt:

Das Fahrzeug ist dem Unternehmer zuzurechnen und ihm steht regelmäßig der **Vorsteuerabzug aus seinen anteiligen Leasingraten** zu, die er für die unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs entrichten muss.

Zufluss von Arbeitslohn bei Überlassung einer Jahresfahrkarte

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Jahresnetzkarte der Deutsche Bahn AG, führt dies zum **sofortigen** Zufluss von Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer mit der Karte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Dem Ansatz des Arbeitnehmers, den geldwerten Vorteil auf der Grundlage seiner **tatsächlichen Nutzung** laut beigefügter Einzelaufstellung anzusetzen, folgte das Gericht nicht. Es setzte den Tarifwert der Jahresnetzkarte an. Denn die Netzkarte gewährt die umfassende, uneingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung, wofür weder eine Anzeige der einzelnen Fahrten noch das Lösen weiterer Tickets erforderlich ist. Weitere Auswirkungen der Entscheidung:

- Wird die Netzkarte Mitarbeitern der Deutsche Bahn AG zur Verfügung gestellt, darf der **Rabattfreibetrag** (für Sachbezüge, die der Arbeit-

nehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses erhält) von aktuell 1.080 EUR abgezogen werden.

- Der als Arbeitslohn zu versteuernde Vorteil bemisst sich nach dem **Marktwert** und nicht nach den ersparten Kosten der tatsächlich durchgeführten Fahrten.
- Darf eine Jahresnetzkarte sowohl **beruflich als auch privat** genutzt werden, kommt ein Abzug für nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Dienstreisen in Betracht.

Die Finanzverwaltung akzeptiert als Nachweis einer geringeren Privatnutzung keine Aufzeichnungen nach dem Muster eines **Fahrtenbuchs**.